



Verordnung über Verpackungen

(Verpackungsverordnung, VerpV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30a Buchstabe b, 30b, 30d Absatz 7, 32a^{bis}, 35i, 39 Absatz 1 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹, sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Verpackungen und Verpackungsbestandteile*: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. *Mehrwegverpackungen*: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. *Einwegverpackungen*: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. *Getränkeverpackungen*: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;

¹ SR 814.01

² SR 946.51

- e. *Getränkekartons*: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. *Verpackungen aus Kunststoff*: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET);
- g. *Serviceverpackungen*: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. *stoffliche Verwertung*: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling);
- i. *Rezyklate*: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. *Verwertungsquote*: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- k. *Behandlungsreste*: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
- l. *Verbraucherinnen und Verbraucher*: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
- m. *Endabnehmerinnen und Endabnehmer*: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. *Herstellerinnen und Hersteller*: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- o. *Händlerinnen und Händler*: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- p. *Stand der Technik*: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
 - 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
 - 2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar:

- a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist;
- b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und
- c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.

2. Abschnitt: Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff**Art. 4** Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

² Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

³ Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.

Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:

- a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen;

- b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden;
- c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt;
- d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt;
- e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.

² Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

¹ Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.

² Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.

³ Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

⁴ Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

3. Abschnitt:

Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Art. 7 Gebührenpflicht

¹ Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.

² Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.

³ Keine Gebühr müssen entrichten:

- a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen;
- b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen;
- c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.

Art. 8 Höhe der Gebühr

¹ Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.

² Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

³ Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit

¹ Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.

² Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.

³ Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.

Art. 10 Verwendung der Gebühr

Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:

- a. die Sammlung und den Transport von Altglas;
- b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas;
- c. das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten;
- d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden;
- e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);
- f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;
- g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.

Art. 11 Zahlungen an Dritte

¹ Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.

² Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.

³ Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.

Art. 12 Rückerstattung

¹ Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

² Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.

³ Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.

Art. 13 Organisation

¹ Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaft-

lichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.

² Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

³ Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

⁴ Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.

⁵ Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.

Art. 14 Aufsicht über die Organisation

¹ Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.

² Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

³ Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung;
- b. den Revisionsbericht;
- c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgegliedert nach der Gebührenhöhe;
- d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger.

⁴ Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.

Art. 15 Verfahren

Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.

4. Abschnitt: Verpackungen für Getränke

Art. 16 Kennzeichnung

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen:

- a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe;
- b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.

² Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.

³ Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen;
- b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen.

⁴ Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn:

- a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt;
- b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;
- c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt;
- d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und
- e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:

- a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;
- b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

² Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.

³ Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote

¹ Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.

² Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten:

- a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben;
- b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und
- c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen.

³ Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.

⁴ Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.

5. Abschnitt: Mitteilungspflichten

Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten;
- b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

¹ Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

² Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen:

- a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien;
- b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

³ Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.

⁴ Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

⁵ Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung

¹ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr

das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern.

² Wer gewerbmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.

Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen

¹ Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.

² Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.

Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Juli 2000³ über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmung

¹Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015⁴ freiwillig zurücknehmen, wenn sie:

- a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen;
- b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und
- c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.

³ AS 2000 1949; AS 2006 4705; AS 2007 4477; AS 2021 589; AS 2021 633

⁴ SR 814.600

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

³ Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi